



GEMEINDE GÜTTINGEN

Reglement

über die Abgabe von
Trink- und Brauchwasser

Abstimmungsfassung

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen.....	2
Art. 1 Rechtsform und Rechtsverhältnis	2
Art. 2 Zweck	2
Art. 3 Wasserbezug.....	2
Art. 5 Wasserwart, Ableser.....	2
Art. 7 Unterbrechungen und Einschränkungen	3
Art. 8 Vorkehrungen bei Unterbrüchen.....	3
Art. 9 Schadenersatz	3
Art. 10 Anschluss von Wasserverbrauchsapparaten.....	3
Art. 11 Verweigerung der Wasserabgabe	3
2. Leitungsnetz	4
Art. 12 Erweiterung, Durchleitungsrechte, Entschädigungen	4
Art. 13 Anschlussleitungen, Kosten, Ausführung, gemeinsame Anschlüsse, Eigentum	4
Art. 14 Anmeldung von Anschlüssen	5
Art. 15 Änderungen von Anschlussleitungen	5
Art. 16 Kostensicherstellung für Leitungen.....	5
Art. 18 Grabarbeiten	5
Art. 19 Anzeigepflicht bei abnormalen Erscheinungen.....	6
3. Einrichtungen für den Brandschutz	6
Art. 20 Erstellung von Brandschutzeinrichtungen.....	6
Art. 21 Wasserentnahme an Hydranten	6
4. Hausinstallationen	6
Art. 22 Vorschriften.....	6
Art. 23 Instandhaltung der Hausinstallationen.....	6
Art. 24 Hausinstallationskontrolle	6
Art. 25 Zutritt zu den Hausinstallationen	7
5. Messeinrichtungen	7
Art. 26 Wasserzähler.....	7
Art. 27 Beschädigung	7
Art. 28 Plombierung.....	7
Art. 29 Prüfung auf besonderes Verlangen	7
Art. 30 Messtoleranz	7
Art. 31 Anzeigepflicht	7
Art. 32 Unterzähler	8
6. Verrechnung des Wasserbezuges	8
Art. 33 Feststellung des Wasserverbrauches.....	8
Art. 34 Fehlanzeige und deren Verrechnung	8
Art. 35 Wasserverluste	8
Art. 36 Tarife und Gebühren.....	8
Art. 37 Rechnungsstellung	9
7. Einstellung der Wasserlieferung.....	9
Art. 38 Gründe	9
Art. 39 Abtrennen gefährlicher Anlageteile.....	10
Art. 40 Unrechtmässiger oder tarifwidriger Wasserbezug.....	10
8. Schlussbestimmung	10
Art. 41 Strafbestimmungen.....	10
Art. 42 Reglements auslegung	10
Art. 43 Reglements-änderung	10
Art. 44 Schlussbestimmungen.....	10
Art. 45 Genehmigung	10

1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1**
Rechtsform und
Rechtsverhältnis
- Die Wasserversorgung der Politischen Gemeinde Güttingen, im folgenden Werk genannt, ist ein Gemeindeunternehmen mit selbständiger Rechnungsführung. Dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und die jeweiligen Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem Werk und seinen Bezü gern. Die Tatsache des Wasserbezuges gilt als Anerkennung des Reglementes sowie der jeweils geltenden Werkvorschriften und Tarife.
- Art. 2**
Zweck
- Das Werk hat die Aufgabe:
- Die Politische Gemeinde Güttingen im Rahmen ihrer Bezugsmöglichkeiten mit genügend Trink- und Brauchwasser zu versorgen.
 - Den Wasserbedarf für Löschzwecke (Hydrantenanlage) bereit zu halten.
- Art. 3**
Wasserbezug
- Das Werk ist Teilhaber der Gruppenwasserversorgung Thurgauer Oberland, welche das Wasser vom Wasserwerk Amriswil bezieht.
- Art. 4**
Verwaltung
- Die Verwaltung und Aufsicht untersteht dem Gemeinderat. Die Rechnungsführung wird durch das Gemeindegassieramt besorgt. Die Jahresrechnung ist durch die Rechnungsrevisoren der Politischen Gemeinde zu prüfen und der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- Art. 5**
Wasserwart, Ableser
1. Für die Beaufsichtigung der Gesamtanlage (Leitungen, Schieber, Hydranten, Wasserzähler usw.) wird vom Gemeinderat ein Wasserwart gewählt.
 2. Für das Ablesen der Wasserzähler wird vom Gemeinderat ebenfalls eine geeignete Person bestimmt.
 3. Der Gemeinderat regelt derer Entlohnung.
- Art. 6**
Besondere Bezugsverhältnisse
Umfang und Art der Wasserabgabe
1. In besonderen Fällen, z.B. für provisorische Anschlüsse (Bauplätze, Festanlagen usw.), kann das Werk besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Wasserlieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen des vorliegenden Reglementes abweichen.
 2. Das Werk liefert dem Abonnenten Wasser gemäss der Leistungsfähigkeit des bestehenden Rohrnetzes. Es erweitert, erneuert und verstärkt diese Anlagen auf Grund einer nach kaufmännischen Grundsätzen vorzunehmenden Wirtschaftlichkeitsrechnung. Das Werk liefert Wasser ununterbrochen und innerhalb der üblichen Toleranzen für Druck und Beschaffenheit, und zwar in der gleichen Qualität, wie es durch die Gruppenwasserversorgung Thurgauer Oberland, respektive deren Lieferanten, angeliefert wird.
Vorbehalten bleibt Art. 7.

- Art. 7**
Unterbrechungen
und
Einschränkungen
1. Das Werk kann die Wasserlieferung einschränken oder ganz einstellen:
 - in Fällen höherer Gewalt oder bei Störungen der normalen Wasserversorgung zufolge ausserordentlicher Verhältnisse (Krieg, Streik, Feuersnot usw.);
 - in Fällen von Wasserknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung einer gleichmässigen Allgemeinversorgung;
 - bei Betriebsstörungen;
 - zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten.
 2. Das Werk nimmt bei Unterbrechungen und Einschränkungen soweit möglich auf die Bedürfnisse der Bezüger Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im Voraus.
- Art. 8**
Vorkehrungen bei
Unterbrüchen
- Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen und Unfälle zu verhüten, die durch Unterbruch oder Wiederinbetriebsetzung der Wasserlieferung sowie aus Druckschwankungen entstehen können.
- Art. 9**
Schadenersatz
- Das Werk schliesst die Haftung für Schäden, welche den Bezügern aus Unterbrechung, Druckschwankungen und Einschränkungen in der Wasserlieferung erwachsen, ausdrücklich aus. Das Werk verpflichtet sich, Störungen so schnell als möglich zu beheben.
- Art. 10**
Anschluss von
Wasser-
verbrauchsappara-
ten
1. Der Bezüger bzw. sein Installateur oder Apparatelieferant hat sich über die Anschlussmöglichkeit, die Druckverhältnisse und die chemische Beschaffenheit des Wassers rechtzeitig beim Werk zu erkundigen.
 2. In Zonen mit ungenügenden Druckverhältnissen oder in hohen Häusern, in welchen der statische Druck nicht ausreicht, hat der Bezüger auf eigene Kosten Druckerhöhungsanlagen einzurichten.
- Art. 11**
Verweigerung der
Wasserabgabe
1. Das Werk verweigert die Wasserabgabe, wenn Installationen oder Wasserverbrauchsapparate
 - den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), den Leitsätzen für Abwasserinstallationen des Schweizerischen Spenglermeister- und Installateurverbandes (SSIV) oder den eigenen Werkvorschriften widersprechen;
 - im normalen Betrieb die Einrichtungen der benachbarten Bezüger oder die Anlagen des Werkes störend beeinflussen.
 2. Zudem kann das Werk die Wasserlieferung verweigern für Installationen, welche unter Umgehung der Vorschriften über die Installationsbewilligung ausgeführt worden sind.

2. Leitungsnetz

Art. 12

Erweiterung,
Durchleitungsrechte,
Entschädigungen

1. Über Erweiterungen des Leitungsnetzes entscheidet bis zu Anlagekosten in der Höhe seiner Finanzkompetenz gemäss Gemeindeorganisationsreglement der Gemeinderat, bei höheren Anlagekosten die Gemeindeversammlung. Die Eigentümer von anstossenden und allenfalls hinterliegenden Grundstücken sind gemäss Beitrags- und Gebührenordnung der Politischen Gemeinde Güttingen zur Finanzierung der öffentlichen Erschliessungsanlagen an die Erweiterungen des Leitungsnetzes beitragspflichtig.
Die beitragspflichtigen Flächen werden mittels eines öffentlichen Auflageverfahrens bekanntgegeben.
2. Wenn zur Erweiterung der Verteilanlagen der private Grund eines Wasserbezügers genützt werden muss, so ist der davon betroffene Grundeigentümer gehalten, die notwendigen Durchleitungsrechte zu erteilen. Die Überbaubarkeit des betroffenen Grundstückes darf nicht beeinträchtigt werden. Auf Verlangen des Werkes sind Dienstbarkeitsverträge abzuschliessen und im Grundbuch einzutragen.
3. Entschädigungen für solche Durchleitungsrechte werden nur dann ausgerichtet und entstandene Schäden zufolge der Erweiterung der Verteilanlagen nur dann vergütet, wenn die verlegte Leitung nicht der Wasserversorgung des beanspruchten Grundstückes dient.
4. Wenn durch Bauarbeiten an den Verteilanlagen der Zugang zu Liegenschaften behindert wird, richtet das Werk keine Entschädigung aus.
Für neue Leitungen ausserhalb des Baugebietes gehen die Kosten voll zu Lasten des Bezügers.

Art. 13

Anschlussleitungen,
Kosten, Ausführung,
gemeinsame Anschlüsse,
Eigentum

1. Die Erstellung der Anschlussleitung mit Hausschieber von der Verteilleitung aus bis und mit Hauptabstellhahn erfolgt durch das Werk bzw. durch von ihm Beauftragte auf Kosten des Grundeigentümers. Für die Erstellung von Leitungen ausserhalb des Baugebietes kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.
2. Für eine Liegenschaft oder wirtschaftlich zusammenhängende Gebäude und Liegenschaften wird nur eine direkte Anschlussleitung erstellt. Nebengebäude sind vom Hauptgebäude aus mit Wasser zu versorgen.
3. Die Hausschieber sind jederzeit sichtbar zu halten. Der Bezüger ist dafür verantwortlich.
4. Das Werk bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Durchmesser und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Haupthahns und des Wasserzählers. Beim Bau und der Montage der Leitungen, Haupthahnen und Wasserzähler wird das Werk nach Möglichkeit auf die Interessen des Bauherrn Rücksicht nehmen.

5. Das Werk ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung aus Nachbargrundstücke anzuschliessen, unter angemessener Aufteilung der Leitungskosten.
6. Die Kosten für den Bau und den Unterhalt von temporären und ambulanten Anschlüssen gehen vom Verteilnetz weg zu Lasten des Bestellers.
7. Bei Aufgabe des Wasserbezuges oder bei Abbruch der Liegenschaft wird vom Werk zur Vermeidung von Wasserverlusten und Hygieneproblemen die Hausanschlussleitung abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 24 Monaten zugesichert wird. Alle daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der versorgten Liegenschaft. Mit der Abtrennung verfallen die geleisteten Anschlussgebühren.
8. Die Anschlussleitungen gehen nach der Erstellung kostenlos ins Eigentum des Werkes über.

Art. 14

Anmeldung von Anschlüssen

Anmeldungen für die Erstellung oder Abänderung von Anschlüssen sind schriftlich mit zwei Situationsplänen an das Werk zu richten.

Art. 15

Änderungen von Anschlussleitungen

Bedingt die bauliche Veränderung einer Liegenschaft die Verlegung oder Abänderung der Anschlussleitung, so fallen die durch die baulichen Veränderungen notwendigerweise entstehenden Kosten zu Lasten des Grundeigentümers. Müssen Anschlussleitungen durch solche grösseren Kalibers ersetzt werden, so erfolgt dies auf Kosten des Verursachers.

Art. 16

Kostensicherstellung für Leitungen

Das Werk kann nach eigenem Ermessen vor Baubeginn die Vorauszahlung oder Sicherstellung der mutmasslichen Baukosten verlangen.

Art. 17

Unterhalt

1. Die Arbeiten für den Unterhalt und die Reparaturen am Wasserleitungsnetz werden durch den Gemeinderat vergeben.
2. Der Unterhalt der Verteilleitung geht voll zu Lasten des Werkes.
3. Die Reparaturen an Hausanschlussleitungen bis Hauptabstelhahn übernimmt das Werk, ausser den Kosten für Instandstellungsarbeiten von Belägen und Gartenanlagen auf der Privatparzelle, welche zu Lasten des Grundeigentümers gehen. Liegen Anschlussleitungen (manchmal wegen Aufschüttungen) tiefer als 1,20 Meter, müssen die dadurch entstehenden Mehrkosten für Grabarbeiten vom Grundeigentümer übernommen werden.

Art. 18

Grabarbeiten

1. Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten beim Werk über Lage der Wasserleitungen zu erkundigen. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf solche Leitungen Rücksicht zu nehmen.

2. Sind durch Bauarbeiten Wasserleitungen freigelegt worden, so ist dem Werk vor dem Eindecken der Baustelle Meldung zu erstatten, damit dieses die Leitungen kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen kann. Allfällige Instandstellungsarbeiten gehen zu Lasten des Verursachers.

Art. 19
Anzeigepflicht bei
abnormalen Er-
scheinungen

Abnormale, dauernde Geräusche in den Leitungen oder Wasseraustritte aus dem Boden sind dem Werk sofort zu melden.

3. Einrichtungen für den Brandschutz

Art. 20
Erstellung von
Brandschutzein-
richtungen

Das Werk ist berechtigt, die für den öffentlichen Brandschutz erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen und zu benützen. Dabei sind die privaten Interessen angemessen zu berücksichtigen. Die Einrichtungen werden vom Werk auf seine Kosten erstellt und unterhalten und bleiben sein Eigentum.

Art. 21
Wasserentnahme
an Hydranten

Ohne schriftliche Bewilligung des Werkes darf den Hydranten kein Wasser für private Zwecke entnommen werden.

4. Hausinstallationen

Art. 22
Vorschriften

Hausinstallationen sind gemäss den Leitsätzen des SVGW (Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfaches) für Wasserinstallationen auszuführen. Für Wasserinstallationen gelten die Vorschriften des SSIV (Schweiz. Spenglermeister- und Installateurverbandes). Ferner sind die Installationen nach der kantonalen Feuerpolizeiverordnung und nach eventuellen speziellen Werkvorschriften auszuführen und zu unterhalten.

Art. 23
Instandhaltung der
Hausinstallationen

Die Besitzer von Hausinstallationen haben diese dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu erhalten und für sofortige Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlagen zu sorgen.

Art. 24
Hausinstallations-
kontrolle

1. Das Werk ist berechtigt, die Arbeiten der Installationsfirmen zu kontrollieren. Die Bezüger bzw. Grundeigentümer haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten zu beheben.
2. Durch die Kontrolle der Hausinstallationen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Hausinstallation vermindert.

Art. 25
Zutritt zu den Hausinstallationen

Den Hausinstallations-Kontrolleuren sowie dem Personal des Werkes ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Zutritt zu allen mit Wasserinstallationen versehenen Räumen zu angemessener Zeit zu gestatten.

5. Messeinrichtungen

Art. 26
Wasserzähler

1. Die für die Messung des Wassers notwendigen Zähler werden vom Werk geliefert und montiert. Sie bleiben dessen Eigentum und werden auf dessen Kosten unterhalten. Der Grundeigentümer hat auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Angaben des Werkes erstellen zu lassen. Ebenso hat er dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen und geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällige zum Schutz der Apparate notwendige Verschaltungen, Nischen, Schächte usw. sind vom Grundeigentümer auf dessen Kosten anzubringen.
2. Die Kosten für die Montage der Wasserzähler gehen zu Lasten der Grundeigentümer.
3. Der ungehinderte Zutritt zum Wasserzähler muss gewährleistet bleiben.

Art. 27
Beschädigung

Werden Wasserzähler durch Frost, durch Verschulden des Bezügers oder durch Drittpersonen beschädigt, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Grundeigentümer belastet.

Art. 28
Plombierung

Wasserzähler dürfen nur durch Beauftragte des Werkes plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Wasserzufuhr zu einer Anlage durch den Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise diese Bestimmungen verletzt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Neueichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 29
Prüfung auf besonderes Verlangen

Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen verlangen. In Streitfällen ist der Befund der Prüfstelle des Amtes für Mass und Gewicht massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich der Messeinrichtungen, trägt diejenige Partei, die ins Unrecht versetzt wird.

Art. 30
Messtoleranz

Wasserzähler, deren Fehlgang die Toleranzzahl von +/- 5% nicht überschreiten, gelten als richtiggehend.

Art. 31
Anzeigepflicht

Vom Bezüger festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Wasserzähler sind dem Werk unverzüglich zu melden.

Art. 32
Unterzähler

Unterzähler werden nur in besonderen Fällen und stets auf Kosten des Bezügers geliefert und installiert.
Der vom Unterzähler registrierte Wasserverbrauch Dritter darf höchstens zu den entsprechenden Tarifen des Werkes weiter verrechnet werden.

6. Verrechnung des Wasserbezuges

Art. 33
Feststellung des Wasserverbrauches

Für die Feststellung des Wasserverbrauches gelten die Angaben der Wasserzähler. Die Intervalle, in welchen das Ablesen und Verrechnen erfolgt, bestimmt das Werk.

Art. 34
Fehlanzeige und deren Verrechnung

1. Bei festgestellter Fehlanzeige einer Messapparatur über die in Art. 30 festgesetzte Toleranz hinaus wird der Wasserbezug soweit als möglich aufgrund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt.
2. Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei festgestellt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 12 Monate, zu berichtigen.

Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Rechnungsperiode stattfinden. Kann der Umfang der Fehlanzeige durch die Nachprüfung nicht bestimmt werden, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers, des früheren Verbrauchers und der während der fraglichen Bezugsperiode herrschenden Verhältnisse geschätzt.

Art. 35
Wasserverluste

Treten nach dem Wasserzähler Verluste durch defekte Leitungen, Apparate oder andere Umstände auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Wasserverbrauches.

Art. 36
Tarife und Gebühren

1. Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und dem Konsumpreis. Bei Anschlüssen ohne Wasserzähler wird eine Pauschalgebühr erhoben.
2. Der Wassertarif wird vom Gemeinderat festgelegt.
3. Tarifbeschlüsse dürfen frühestens nach Ablauf eines Monats seit erfolgter Mitteilung an die Bezüger oder Veröffentlichung in Kraft gesetzt werden.
4. Die Gebühren für den Anschluss an das Wasserleitungsnetz werden im Beitrags- und Gebührenreglement festgelegt. Dieses wird von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt. Aus dieser Gebührenerhebung erwachsen dem Eigentümer oder dem Bezüger keinerlei Rechte auf die dem Werk gehörenden Anlagen.

Art. 37

Rechnungsstellung

1. Die Rechnungsstellung erfolgt an den Grundeigentümer oder Bezüger. Eigentümer und Bezüger haften für den Wasserverbrauch solidarisch.
2. Ein Wechsel in der Person des Bezügers ist dem Werk zwecks Zwischenabrechnung mitzuteilen. Wird die rechtzeitige Mitteilung versäumt, so ist der bisherige Bezüger oder Grundeigentümer bis zum Ende des laufenden Ableseabschnittes zahlungspflichtig.
3. Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, vom Werk zu bestimmenden Zeitabständen. Das Werk behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Es ist auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen für zukünftige Energiebezüge zu verlangen. Für Wohnungen und Zimmer mit ausserordentlich häufigem Mieterwechsel kann der Hauseigentümer als Abonnent bestimmt werden.
4. Die Rechnungen sind netto innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Es können Verzugszinsen und Mahngebühren belastet werden. Für Grossverbraucher können andere Zahlungsbedingungen festgelegt werden. Beanstandungen der Rechnungen sind innert 20 Tagen beim Werk anzubringen.
5. Wird der Betrag der Rechnung ganz oder teilweise bestritten, so ist der bestrittene Betrag auf Recht hin sicher zu stellen. Der unbestrittene Rechnungsbetrag ist sofort fällig. Gegenüber Forderungen des Werkes aus Wasserlieferungen ist die Verrechnungseinrede ausgeschlossen.
6. Nach unbenütztem Ablauf des Zahlungstermins erfolgt eine schriftliche Mahnung unter Ansetzung einer Nachfrist. Dafür werden Mahngebühren gemäss dem Wassertarif erhoben. Werden bis zum Ablauf der Nachfrist die Rechnungsbeträge zuzüglich der Mahngebühren und Inkassokosten nicht bezahlt, können sie auf dem Betreibungswege eingefordert werden.

7. Einstellung der Wasserlieferung

Art. 38

Gründe

Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung die weitere Abgabe von Wasser zu verweigern bzw. die Wasserzufuhr zu unterbrechen, wenn der Bezüger:

- Einrichtungen und Wasserverbrauchsapparate benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
- rechts- oder tarifwidrig Wasser bezieht;
- den Beauftragten des Werkes den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- den Gang der Wasserzähler störend beeinflusst;
- die Leitungskosten oder die Wasserrechnung trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht bezahlt;

- schwer oder wiederholt in anderer Weise gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst.

Art. 39
Abtrennen gefährlicher Anlageteile

Mangelhafte Hausinstallationsleitungen oder Einrichtungen und Wasserverbrauchsapparate, die eine beträchtliche Gefahr darstellen, können durch die Organe des Werkes ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt und plombiert werden.

Art. 40
Unrechtmässiger oder tarifwidriger Wasserbezug

Bei unrechtmässigem oder tarifwidrigem Wasserbezug ist gemäss den Bestimmungen des Schweiz. Obligationenrechtes Ersatz zu leisten. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

8 Schlussbestimmung

Art. 41
Strafbestimmungen

1. Das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.
2. Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Bezüger oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem oder tarifwidrigem Wasserbezug hat der Bezüger den verursachten Schaden voll zu ersetzen. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

Art. 42
Reglements auslegung

In allen Fällen, welche im vorstehenden Reglement nicht erwähnt sind und bei Differenzen in der Anwendung und Auslegung des Reglementes, entscheidet der Gemeinderat.

Art. 43
Reglementsänderung

1. Dieses Reglement kann durch entsprechende Beschlüsse der Gemeindeversammlung abgeändert werden.
2. Revisionsanträge sind schriftlich und begründet einzureichen und müssen vom Gemeinderat innert nützlicher Frist behandelt werden.

Art. 44
Schlussbestimmungen

Gegen Verfügungen der Wasserversorgung kann innert 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat Güttingen schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Gegen Beschlüsse und Entscheide letztgenannter Instanz steht die Rekursmöglichkeit innert 20 Tagen beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau offen (Art. 47, Abs.1 GOG).

Art. 45
Genehmigung

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 14.5.2007 genehmigt worden und tritt sofort in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 15.12.1989 mitsamt den erfolgten Änderungen.

Namens des Gemeinderates Güttingen

Der Gemeindeammann:
B. Peterli

Der Gemeindeschreiber:
J. Schrade